

## INFORMATIONSBLETT ZUR EINSCHRÄNKUNG DER BEIHILFEFÄHIGKEIT von Aufwendungen für medizinisch notwendige, nach wissenschaftlich allgemein anerkannten Methoden erbrachte Leistungen

Die Beihilfefähigkeit ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer und heilpraktischer Leistungen beschränkt sich grundsätzlich auf wissenschaftlich allgemein anerkannte Methoden (§ 5 Abs. 1 Niedersächsische Beihilfeverordnung NBhVO).

**Bei medizinisch notwendigen, nach wissenschaftlich allgemein anerkannten Methoden erbrachten Leistungen ist die Beihilfefähigkeit nach Anlage 1 zu § 5 Abs. 1 Satz 1 NBhVO wie folgt eingeschränkt:**

### 1. Dermatologie

Aufwendungen für die **Videodokumentation von Muttermalen** sind nur beihilfefähig, wenn eine der folgenden Indikationen vorliegt:

- a) mindestens 100 melanozytäre Nävi,
- b) mindestens fünf atypische melanozytäre Nävi (dysplastisches Nävussyndrom),
- c) ein malignes Melanom in der eigenen Vorgeschichte oder
- d) mindestens zwei von einem malignen Melanom betroffene Verwandte ersten Grades.

### 2. Ophthalmologie – Augenheilkunde –

#### 2.1. Austausch der natürlichen Augenlinse durch Operation

Bei einem Austausch der natürlichen Augenlinse zur Behandlung einer Katarakterkrankung sind die Aufwendungen für die künstliche Linse nur bis zur Höhe der Kosten einer Monofokallinse, höchstens jedoch bis zur Höhe von 300 Euro, beihilfefähig. In anderen Behandlungsfällen sind Aufwendungen für einen Austausch der natürlichen Augenlinse zur reinen Verbesserung des Visus nur beihilfefähig, wenn nach augenärztlicher Feststellung eine andere Behandlung zur Verbesserung des Visus nicht möglich ist und die Festsetzungsstelle die medizinische Notwendigkeit vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.

#### 2.2. Chirurgische Hornhautkorrektur durch Laserbehandlung

Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn eine Korrektur durch Brille oder Kontaktlinsen nach augenärztlicher Feststellung nicht möglich ist und die Festsetzungsstelle die medizinische Notwendigkeit vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.

#### 2.3. Implantation einer additiven Linse oder einer Add-on-Intraokularlinse

Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn nach augenärztlicher Feststellung eine andere Behandlung zur Verbesserung des Visus nicht möglich ist und die Festsetzungsstelle die medizinische Notwendigkeit vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.

#### 2.4. Implantation einer phaken Intraokularlinse

Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn nach augenärztlicher Feststellung eine andere Behandlung zur Verbesserung des Visus nicht möglich ist und die Festsetzungsstelle die medizinische Notwendigkeit vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.

***Für Rückfragen stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung.***

**Ihre Niedersächsische Versorgungskasse  
– Abteilung Beihilfen –**